Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 6383.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Friedländer Kreises auf dem Kreistage vom 28. März 1866. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 7. Oktober 1864. (Gesetz-Samml. pro 1864. S. 657. ff.) und vom 8. Mai 1865. (Gesetz-Samml. pro 1865. S. 634. ff.) genehmigten Anleihen von resp. 120,000 Thalern und 30,000 Thalern, annoch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	=	à	500	=
4000	=	à	100	=
1000	=	à	50	=
= 30,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1866.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Pr. Friedland

Littr. ..... № .....

III. Serie

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1866. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Kreises Pr. Friedland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben: von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes. Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und dem Friedländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, vom Jahre 18.. ab gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinkupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Domnau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsku-

kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Pr. Friedländer Kreises.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis .....) Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Friedländer Kreises

Littr. ..... № .....

III. Serie

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Pr. Friedländer Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Friedländer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Friedländer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Domnau, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Domnau, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Pr. Friedländer Kreises.

Anmerkung: 1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 6384.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866., betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865. (Gesetz-Samml. S. 133. ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

Auf den von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 21. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß das durch Meinen Erlaß vom 6. März v. J. (Gesetz-Samml. S. 132. ff.) genehmigte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März v. J. auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen in Anwendung komme.

Gegenwärtiger Erlaß ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

(Nr. 6385.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von vier Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis auf Höhe von eilf Millionen Thalern nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, unter dem 10. April 1866. mit

mit der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Haupt-Quartier Pardubitz, den 7. Juli 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln, ermächtigt durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. April 1866., II. 3254., einerseits, und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Cöln, andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire der Rheinischen Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier im Anschlusse in Call oder Sötenich an die gleichfalls von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft herzustellende Bahn von Call über Euskirchen nach Düren und von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem, sowie im Anschlusse in Trier an die Königliche Saarbrücken-Trier-Luxemburger Staatsbahn unter den folgenden näheren Bestimmungen als einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu übernehmen.

§. 2.

Dem Bau werden im Wesentlichen die im Auftrage der Staatsregierung ausgearbeiteten generellen Bauprojekte zu Grunde gelegt. Die Bestimmung des Anschlußpunktes der Call-Trierer Bahn bei Call oder Sötenich an die Call-

Call=Euskirchen=Dürener, resp. Euskirchen=Cölner Bahn, sowie die nähere Bestimmung der Richtungslinie zwischen Call resp. Sötenich und Trier, bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Der Genehmigung und Feststellung desselben unterliegen auch die speziellen Bauprojekte und Kostenanschläge, sowie jede Abweichung von dem festgestellten Bauplane bei der Ausführung. Die Anstellung des den Bau leitenden Technikers bedarf derselben Genehmigung. Die Bahn soll vorläufig nur mit Einem Geleise ausgeführt, das zweite Geleise aber nach vorher eingeholter Zustimmung der Staatsregierung hergestellt werden, insoweit und sobald die Rheinische Eisenbahngesellschaft solches für nothwendig erachtet. Auch dem Staate steht das Recht zu, die Herstellung des zweiten Geleises zu verlangen, wenn er es für ein Bedürfniß erkennt.

Der Grund und Boden ist von vornherein für ein Planum mit Doppelgeleise zu erwerben, auch sind die Brücken und Durchlässe wenigstens in den Fundirungen, sowie die Tunnels gleich für zwei Geleise herzustellen.

Von Seiten der Königlichen Staatsregierung werden der Rheinischen Eisenbahngesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten, Nivellements, Baupläne und Anschläge zu der Zweigbahn Call=Trier oder Sötenich=Trier gegen Erstattung der ausgelegten Kosten überlassen.

Die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe des Statut=Nachtrages vom 5. März 1856. obliegende Verpflichtung zur Ausführung einer Bahn von Düren nach Schleiden findet durch die Herstellung der oben gedachten Bahn von Düren nach Call resp. Sötenich ihre Erledigung und wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft von der Verlängerung der Bahn von Call bis Schleiden entbunden.

§. 3.

Nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession für die Zweigbahn Call resp. Sötenich=Trier muß mit der Fertigstellung der speziellen Baupläne und Anschläge für diese Zweigbahn ohne Verzug vorgeschritten werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll, sobald das Terrain disponibel gestellt ist, sofort mit dem Bau begonnen und derselbe ununterbrochen fortgesetzt werden (cfr. §. 7.).

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau der Bahnen von Düren über Euskirchen nach Call und von Sechtem resp. Brühl nach Euskirchen so zu fördern, daß diese Strecken längstens gleichzeitig mit der Vollendung der Zweigbahn Call=Trier fertig gestellt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 4.

Die Königliche Staatsregierung wird fortgesetzt ihre Vermittelung zu dem Zwecke eintreten lassen, daß der Rheinischen Eisenbahngesellschaft der zum Planum der Call=Trierer Bahn und der Brühl= resp. Sechtem=Euskirchener Bahn

Bahn, sowie der zur Anlegung der Bahnhöfe erforderliche Grund und Boden nach Maaßgabe der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Baupläne von Seiten der betheiligten Gemeinden und Korporationen unentgeltlich überwiesen wird.

Die unentgeltliche Ueberweisung des erforderlichen Grund und Bodens von Seiten der Interessenten, der Gemeinden und Kreise des Bahngebiets Call-Trier ist sowohl von Seiten der Staatsregierung, wie von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Voraussetzung, durch welche die Inangriffnahme der Bahn von Call nach Trier bedingt sein soll.

§. 5.

Die im §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. bezeichnete Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen begreift zugleich die unentgeltliche Mitbeförderung der begleitenden Postkondukteure und des expedirenden Postpersonals in jenen Wagen in sich.

Die Gesellschaft gestattet der Staats-Telegraphenverwaltung die Anlage eines elektro-magnetischen Staatstelegraphen auf der Zweigbahn Call-Trier unter denselben Bedingungen, wie solche rücksichtlich der Telegraphenlinie zwischen Cöln und Bonn vereinbart sind. Die Gesellschaft übernimmt ferner die Beförderung von Privat- und Staats-Depeschen mit dem Telegraphen der Zweigbahn auf Grund des Reglements vom 1. Januar 1862. und der etwaigen späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben.

§. 6.

Das zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Call-Trierer Zweigbahn, sowie das zur Beschaffung der Transportmittel dieser Bahn nöthige Kapital und der zu dessen Verzinsung während der Bauzeit aufzuwendende Betrag, welches den bisherigen Ermittelungen entsprechend im Ganzen auf die Summe von eilf Millionen Thaler angenommen ist, wird durch Ausgabe von Aktien Littr. B. der Rheinischen Eisenbahngesellschaft beschafft.

Die Dividende der auszugebenden Aktien wird mit vier Prozent jährlich vom Staate garantirt und die auszugebenden Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Kontrolzeichen des Staats versehen. Die Dividenden sind halbjährlich, und zwar am 1. April und 1. Oktober, die Superdividenden am 1. Juli an der Kasse der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sowie bei den von der Direktion derselben zu bezeichnenden Bankhäusern zahlbar. Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen des übrigen Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ist die hier in Rede stehende Zweigbahn selbstredend nicht verhaftet.

Bei der Berechnung und Feststellung des Anlagekapitals werden die ausgegebenen Aktien, ohne Rücksicht auf die bei der Begebung etwa eingetretenen Kursverluste, zum vollen Nennwerth berechnet.

Die Kosten der in Call resp. Sötenich anzulegenden gemeinschaftlichen Station werden zur Hälfte à conto des bestehenden Unternehmens der Rheinischen

 Eisen-

Eisenbahngesellschaft und zur Hälfte à conto der Zweigbahn Call-Trier verrechnet.

§. 7.

Die Emission der Aktien wird die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft nach ihrem Ermessen successive oder auf einmal, jedoch im Einvernehmen mit der Staatsregierung bewirken.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Staatsregierung Aktien unter pari zu emittiren resp. zu begeben, auch kann dieselbe von der Staatsregierung nicht zu einer Emission resp. Realisation unter dem vorangegebenen Kurse angehalten werden. Sollte die Emission der Aktien nicht al pari zu bewirken sein, so ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet, den Bau der Zweigbahn Call-Trier mittelst anderweitig zu beschaffender Mittel in Angriff zu nehmen resp. fortzusetzen.

Der Bau soll in Angriff genommen werden, sobald mindestens vier Millionen Thaler beschafft sein werden. Für den Fall, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft wegen ihr nicht gelingender Flüssigmachung der Baumittel zu den bedungenen Kursen mit der Inangriffnahme beziehungsweise Fortsetzung des Baues Ein Jahr nach der Aufforderung durch das Königliche Eisenbahn-Kommissariat nicht vorgehen sollte, wird der Staatsregierung das Recht vorbehalten, mit Zustimmung der Landesvertretung von diesem Vertrage nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zurückzutreten.

Macht der Staat von diesem Rechte Gebrauch, so geht das Unternehmen der Call-Trierer Eisenbahn, wie es steht und liegt, mit Aktiven und Passiven auf den Staat über, und es werden die dafür schon ausgegebenen Aktien durch Abstempelung in vierprozentige Staatsschuldpapiere umgewandelt.

§. 8.

Sobald die Baurechnung für die Call-Trierer Linie abgeschlossen ist, wird das Anlagekapital, welches sich

1) für den Bau der Zweigbahn nebst allem Zubehör, sowie für Beschaffung von Transportmitteln nach Maaßgabe der §§. 1. bis 6.,

2) für die Bestreitung derjenigen Generalkosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Baufonds verausgaben lassen, und die mit einhalb Prozent der Ausgabe zu 1. der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zu ersetzen sind,

3) für die Verzinsung des Baukapitals während der Bauzeit, sowie zur Deckung etwaiger Kursverluste

als nothwendig ergiebt, unter Mitwirkung eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv festgestellt.

§. 9.

Der Reinertrag der Call-Trierer Zweigbahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

1) die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen im §. 16.,

2) die dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu überweisenden Beträge

abgezogen werden.

Die Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds werden nach einem von den Gesellschaftsvorständen aufzustellenden, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterliegenden Regulative berechnet.

§. 10.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Zweigbahn Call-Trier nicht dazu hinreichen sollte, um das nach Maaßgabe des §. 8. festgesetzte Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, ist der Staat verpflichtet, für eine Bausumme bis zur Höhe von eilf Millionen Thaler den erforderlichen Zuschuß bis auf die Höhe von vier Prozent zu gewähren.

Der Staat garantirt demnach den Inhabern der gemäß §§. 6. und 8. kreirten Aktien B. unbedingt einen Zinsengenuß von vier Prozent jährlich und stellt die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf deren Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Cöln zur Disposition. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich dagegen, wenn der Staat überhaupt zur Verzinsung des Anlagekapitals der Zweigbahn einen Zinsenzuschuß zu zahlen haben sollte, dem Staate diesen Zuschuß bis auf Höhe von einem Viertel Prozent des Anlagekapitals zu erstatten. Die Zinsgarantie des Staates hört auf, nachdem die Zweigbahn zehn Jahre nacheinander einen Reinertrag ergeben haben wird, welcher zur erforderlichen Verzinsung des Anlagekapitals mit vier Prozent ausreicht.

§. 11.

Von demjenigen Theile des jährlichen nach §. 9. ermittelten Reinertrages der Call-Trierer Zweigbahn, welcher vier Prozent des nach §. 8. festgestellten Anlagekapitals übersteigt, werden zunächst:

a) die von der Gesellschaft etwa zu den Betriebskosten, von dem Staate oder der Gesellschaft etwa zu den Zinsen des Anlagekapitals geleisteten Zu-

Zuschüsse nach Verhältniß der beiderseits aufgewendeten Summen erstattet werden;

b) sodann wird den Aktien Litt. B. Ein Prozent (das fünfte) gewährt;

c) wird der weitere Ueberschuß über fünf Prozent zu einem Drittheile dem Staate, zu einem Drittheile den Stammaktien des alten Unternehmens und zu einem Drittheile den Aktien Litt. B. zufließen.

§. 12.

Sollte fünf Betriebs-Kalenderjahre hintereinander ein Zuschuß über zwei Prozent, oder nach Verlauf der fünf ersten vollen Betriebs-Kalenderjahre in Einem Jahre der gesammte Zuschuß von $3\frac{3}{4}$ Prozent zur Verzinsung des Anlagekapitals der Zweigbahn Call-Trier aus der Staatskasse geleistet werden müssen, so ist der Staat berechtigt, die Verwaltung und den Betrieb der Zweigbahn zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen. Der Betrieb wird in diesem Falle von dem Betriebe des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens gänzlich getrennt. Der Staat wird für den Betrieb der Zweigbahn eine ganz selbstständige getrennte Rechnung führen und ist verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag resp. die Zuschüsse, welche nach §. 10. von ihm zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen Litt. B. zukommen zu lassen.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft soll die Rückgewähr der Verwaltung und des Betriebes zu fordern berechtigt sein, wenn drei Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht weiter erforderlich gewesen ist. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft hat auch während der Staats-Administration der Bahn zu dem etwa erforderlichen Zinsenzuschuß nach Maaßgabe des §. 10. zu kontribuiren, jedoch in keinem Falle einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten.

§. 13.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 21. August 1837., sowie die damit Allerhöchst bestätigten Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sammt den späteren landesherrlich genehmigten Abänderungen und Nachträgen dieser Statuten, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse finden auf das Unternehmen der Call-Trierer Zweigbahn Anwendung. Auch sind, insoweit nicht durch diesen Vertrag, beziehungsweise durch einen landesherrlich genehmigten Statutennachtrag ein Anderes festgesetzt wird, die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen der Zweigbahn Call-Trier von dem Administrationsrathe der Rheinischen

nischen Eisenbahngesellschaft geprüft und endgültig dechargirt. Dem Staate soll jedoch das Recht zustehen, dieselben durch die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, beziehungsweise durch einen Kommissarius der Staatsregierung prüfen zu lassen.

§. 14.

Der Fahrplan der Zweigbahn Call-Trier unterliegt der Genehmigung resp. Abänderung des Handelsministers; jedoch soll, wenn und so lange die Call-Trierer Bahn nicht mehr als vier Prozent des Anlagekapitals abwirft, die Rheinische Eisenbahngesellschaft nicht angehalten werden, außer den erforderlichen Güterzügen täglich mehr als zwei Personenzüge in jeder Richtung der neuen Bahn abzulassen.

Die Züge sollen, soweit es irgend thunlich, an die Züge der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Call angeschlossen werden und soll die Rheinische Eisenbahngesellschaft nur gehalten sein, besondere Züge auf der Strecke Call-Cöln für den Verkehr der neuen Bahn für den Fall einzulegen, daß sich eine Vereinigung mit den Interessen der Postverwaltung oder des Verkehrs der neuen Bahn nicht anders erreichen läßt.

So lange der jährliche Reinertrag der Call-Trierer Bahn zur Verzinsung des Anlagekapitals mit vier Prozent nicht ausreicht, ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft zur Einrichtung von Nachtzügen (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) nur in der Art auf Verlangen des Staates verpflichtet, daß dann der Staat sie für die betreffenden Betriebsjahre von der Leistung von Zinszuschüssen insoweit entbindet, als etwa durch die auflaufenden Mehrkosten der Nachtzüge eine Mehrbelastung ihres Stammunternehmens herbeigeführt wird. Als Mehrkosten der Nachtzüge sollen die durch die Hälfte der Einnahme nicht gedeckten besonderen Kosten des Nachtdienstes angesehen werden.

§. 15.

Für die Tarife der Zweigbahn Call-Trier sind die mit §. 12. des Nachtrages zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft vom 5. März 1856. festgestellten Normen und Maxima maaßgebend. Der Tarif für die Call-Trierer Eisenbahn soll jedoch pro Person und beziehungsweise pro Zentner und Meile, ohne Genehmigung des Staates, niemals niedriger sein, als für die Bahnstrecke Call-Euskirchen-Cöln, und niemals höher als für die Bahnstrecke von Cöln über Aachen zur Belgischen Grenze.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Staates nach ihrer (der Gesellschaft) Wahl entweder eine vierte Wagenklasse einzuführen, oder den Tarif der dritten Wagenklasse auf höchstens $1\frac{3}{4}$ Silbergroschen pro Person und Meile zu stellen.

 §. 16.

§. 16.

Um soweit als thunlich das Rechnungswesen für die Zweigbahn Call-Trier zu vereinfachen und zur möglichsten Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die genannte Zweigbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in nachfolgender Weise partizipirt:

A. an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der Zweigbahn zu den übrigen jeweilig in Betrieb befindlichen Bahnen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens;

B. an den gesammten Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der für die Strecke Call-Trier wirklich für die Bahnverwaltung aufgewandten Ausgaben;

C. an den Gesammtkosten der Transportverwaltung nach Maaßgabe der für Call-Trier für die Transportverwaltung wirklich aufgewandten Ausgaben, soweit diese nach einer vorgängigen Vereinbarung mit der Staatsbehörde getrennt gebucht werden;

D. an den Kosten der Transportverwaltung, soweit solche nicht getrennt gebucht werden:

a) nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotivmeilen bezüglich derjenigen Ausgabepositionen, welche ihrer Natur nach im Großen und Ganzen nach Verhältniß des Lokomotivendienstes auflaufen,

b) nach Verhältniß der durchlaufenen Wagenachsmeilen bezüglich der übrigen Ausgabepositionen;

E. an den Beiträgen zum Reserve- und Erneuerungsfonds nach Maaßgabe des Regulativs (§. 9.);

F. außer den sub D. zu berechnenden Kosten wird in Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel dieser Zweigbahn und des übrigen Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, soweit solche gemeinschaftlich sein wird, zu berechnenden Vergütung festgesetzt:

1) sämmtliche Lokomotiven nebst Tendern, sowie sämmtliche Personen- und Güterwagen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft können ohne Rücksicht darauf, für Rechnung welches Fonds sie angeschafft worden, für alle Theile des Gesammtunternehmens gemeinschaftlich benutzt werden;

2) in diesem Falle findet für jedes Betriebsjahr über die darin statt-

ge-

gehabte Benutzung eine Abrechnung statt, welche in der Weise erfolgt, daß vier Prozent des gesammten Geldbetrages, welcher für die Beschaffung (nicht auch für die Erneuerung) der bezüglichen Betriebsmittel wirklich verausgabt worden, bei den Lokomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Lokomotivmeilen und bei den Personen- und Güterwagen nach Verhältniß der Wagenachs-Meilen auf jede der beiden Theile des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens repartirt werden, und daß alsdann, soweit die also ermittelten Quoten für die hier in Rede stehende Zweigbahn oder für das übrige Unternehmen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mehr oder weniger betragen als vier Prozent von den aus ihren resp. Fonds wirklich verwendeten Beschaffungskosten ihrem Betriebe, wenn der Reinertrag zur vollständigen Deckung der Zinsen des Anlagekapitals zureicht, die ganze Differenz, sonst aber blos $\frac{15}{16}$ derselben von dem Betriebsfonds der Hauptbahn kreditirt und beziehungsweise debitirt werden;

3) was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe wird für jedes Betriebsjahr auf die neue Zweigbahn und das übrige Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Verhältniß der Wagenachsmeilen verrechnet. Sollten auch für die Benutzung von fremden Lokomotiven und Tendern Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so partizipiren daran beide Theile des Gesammtunternehmens nach Verhältniß der Lokomotivmeilen.

§. 17.

Die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke finden auf die Zweigbahn Call-Trier Anwendung (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.).

Für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf dieser Zweigbahn sollen keine höheren, als die nach dem Reglement vom 1. Mai 1861. für die Staatsbahnen geltenden Beförderungssätze in Anwendung kommen.

§. 18.

Sollten zu irgend einer Zeit die durch Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 5. März 1856. konzessionirten Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens auf Grund des §. 42. des Gesetzes vom 3. November 1838. oder auf Grund besonderer Vereinbarung auf den Staat übergehen, so geht

auch

auch die in Rede stehende Zweigbahn in das Eigenthum des Staates gleichzeitig über.

Also vereinbart, doppelt ausgefertigt, genehmigt, unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar behändigt.

Cöln, den 10. April 1866.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

(L. S.) v. Moeller.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Mevissen. Rennen.

Mevissen. Rennen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).